

**Zeitschrift:** GZ in Kontakt : Gehörlosenzeitung für die deutschsprachige Schweiz  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen  
**Band:** 85 (1991)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Dazugehören : auch mit einer Behinderung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

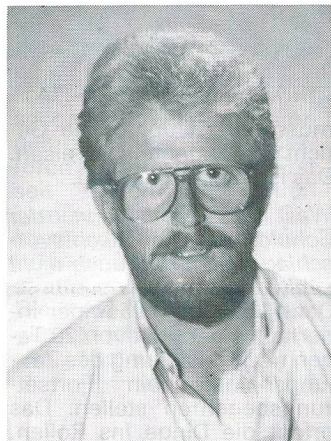
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fortsetzung von Titelseite

ständig übernehmen auch spezielle Informationsbüros gegen Bezahlung solche Aufgaben.

**Zahlt nun der Schuldner nicht, kommt es zur Pfändung. Die Schulden werden aus dem Vermögen des Schuldners beglichen. Was darf gepfändet werden?**

Alles, mit Ausnahme der sogenannten Kompetenzstücke. Zu ihnen zählen u.a. Kleider, Effekten, Kochgeschirr, Haushaltgeräte, gewisse Möbel, Radio. Auch ein Auto darf nicht gepfändet werden, wenn es für die Berufsausübung des Schuldners unentbehrlich ist. Auf Fernseher, Video, Stereoanlage muss er verzichten, sofern sie nicht gemietet sind. Das Leasing-System verunmöglicht eine Pfändung. Solche Gegenstände werden daher in den letzten Jahren immer seltener.



Notar Peter Amberg

**Kann ein Gläubiger auf Zweit- oder Drittpersonen zurückgreifen, also im Falle eines säumigen Vaters auf seine Frau und erwerbsfähige Kinder?**

Nur in gewissen Fällen und keinesfalls auf Drittpersonen, vorausgesetzt, diese hätten sich ausdrücklich dafür verpflichtet. Bei Haushaltschulden (Wohnung, Nahrung, Kleidung, Arzt, Zahnarzt) haftet die Ehefrau wie der Mann, ungeachtet des Güterstandes. Da nützt auch eine Gütertrennung nichts. Anders ist es jedoch bei Geschäfts- oder anderen Schulden.

**Wie verhält es sich denn bei Abzahlungsgeschäften?**

Kauft ein Mann beispielsweise ein Auto auf Abzahlung, verlangt das Gesetz auch das schriftliche Einverständnis seiner Ehefrau zum entsprechenden Abzahlungsvertrag. Dies bedeutet aber nicht automatisch eine Solidarschuldnerschaft. Die Unterschrift dafür muss vom Autokäufer speziell verlangt werden.

**Wie erklären Sie sich die Zunahme von Zahlungsbefehlen von 16 000 im Jahre 1989 auf 18 500 im vergangenen?**

Daran ist zum grössten Teil unsere Konsumgesellschaft schuld. Sie wird schwächeren Charakteren zum Verhängnis. Hat der Nachbar neue Möbel, eine neue Küche, einen neuen Teppich, muss man das auch haben. Es ist einfach, zu Geld zu kommen. Die entsprechenden Banken und Kreditinstitute suggerieren dies täglich in den Medien. Kleinkredite werden aufgenommen, bei Zinsen bis zu 18%! Reicht es nicht, kommt es zur Aufnahme von weiteren Krediten, um die schlimmsten Löcher zu stopfen. Und so gerät der Schuldner in einen Teufelskreis, bis es zu spät ist. Dabei hätte es sich bei uns Rat holen können.

**Gibt es auch schuldlos in**

**Schwierigkeiten gekommene Schuldner?**

Sicher, aber sehr wenige. (Der eingangs erwähnte Tessiner Immobilienhändler gehört gewiss nicht dazu.) Bei betrügerischem oder leichtsinnigem Konkurs ist unser Amt übrigens verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Es handelt sich hier um ein sogenanntes Offizialdelikt.

**Ist die Zahlungsmoral der Schweizer im Sinken begriffen?**

Eindeutig. 18 500 Zahlungsbefehle allein in unserer kleinen Amtei sind ein betrübliches Zeichen. Dabei sind wir nur für einen Drittel aller im Kanton Solothurn laufenden Betreibungen zuständig. Über zuwenig Arbeit haben wir uns jedenfalls nicht zu beklagen.

**Herr Amberg, freundlichen Dank für das Gespräch.**

Paul Egger

## Dazugehören – auch mit einer Behinderung

**Am 18. März beginnt die diesjährige Pro-Infirmis-Sammlung. Sie steht unter dem Motto «Dazugehören – auch mit einer Behinderung» und weist auf die steigende Zahl hirnerkrankter Menschen hin.**

**Schätzungsweise erleiden in der Schweiz jährlich mehr als 3000 Menschen bei Unfällen ein Schädel-Hirn-Trauma. Ausserdem wird mit 20 000 Schlaganfällen im Jahr gerechnet. Pro Infirmis betrachtet die Beratung für Hirnverletzte als immer bedeutendere Aufgabe.**



**Als private Organisation ist Pro-Infirmis auf die Solidarität der Bevölkerung angewiesen.**

**Ein Couvert mit farbenfrohen Pro-Infirmis-Karten erhalten zwischen 18. und 24. März alle Haushalte der Schweiz. Die Motive stammen von behinderten Künstlerinnen.**

Als schwerwiegende Folgen von Hirnverletzungen können Lähmungen, Sprach-, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen auftreten. Auch massive Veränderungen der Persönlichkeit kommen vor. Die Betroffenen und ihre An-

gehörigen sehen sich vor eine völlig neue Lebenssituation gestellt. Daher ist es wichtig, dass die Beratung möglichst früh einsetzt und auch nach der Entlassung aus der Klinik fortgeführt wird. Die Integration hirnerkrankter Menschen



**«Dazugehören – auch mit einer Behinderung» heisst das Motto der diesjährigen Pro-Infirmis-Sammlung. Im Mittelpunkt stehen dieses Jahr hirnerkrankte Menschen. Allein durch Verkehrsunfälle steigt ihre Zahl jährlich um mehr als 3000.**

ist ein langwieriger Prozess. Die Pro-Infirmis-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter begleiten diesen Prozess, wenn nötig über Jahre hinweg. Sie beraten individuell und kostenlos. Sie vermitteln neuropsychologische und logopädische Dienste, ambulante Ergo- und Physiotherapien und Spitex-Pflegeangebote. Pro Infirmis hilft bei der Arbeitssuche und macht die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen geltend.

Die Pro-Infirmis-Beratungsstellen stehen in Verbindung mit den Kliniken, die hirnerkrankte Menschen behandeln. An die Rehabilitationsklinik Valens ist eine spezielle Pro-Infirmis-Beratungsstelle für Hirnverletzte angegliedert. Sie knüpft den Kontakt zur Pro-Infirmis-Beratungsstelle am Wohnort des Betroffenen und sorgt so dafür, dass die Beratung dort nahtlos fortgesetzt wird. Zwischen Pro Infirmis und der Schweizerischen Vereinigung für hirnerkrankte Menschen (SVHM) besteht enge Zusammenarbeit.

Pro Infirmis hat sich zum Ziel gesetzt, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit behinderter Menschen zu fördern. Sie bietet ihnen vielfältige Dienstleistungen an und verfügt über 48 Beratungsstellen in der ganzen Schweiz.

Die Sammelcouverts, die in diesen Tagen an alle Haushalte gelangen, enthalten farbenfrohe Karten, gestaltet von geistig behinderten Künstlerinnen.

Im Sammelcouvert befinden sich Beispiele und Informationen über Betroffene.